

§ 3

(1) Die Vergütung für Tabakerzeugnisse beträgt:

	•n Großhändler	•n Kleinhändler
I. für 1000 Zigaretten		
der Preisklasse 1	19,24 DM	19,39 DM
„ „ 2	27,89 „	28,40 „
„ „ 3	35,78 „	36,87 „
„ „ 4	54,46 „	55,82 „
» „ 5	70,39 >1	73,54 „
n. für 1000 Zigarren		
der Preisklasse 1	46,16 „	47,08 „
H „ 2	46,20 „	47,15 „
M „ 3	45,25 „	47,16 „
» „ 4	44,68 „	46,26 „
W „ 5	86,55 „	83,81 „
„ „ 6	85,43 >1	89,63 „
„ „ 7	180,99 „	184,97 „
» „ 8	366,56 „	375,58 „
M „ 9	463,94 „	473,72 „
» „ 10	545,59 „	558,77 „
III. für 1 kg Feinschnitt	13,74 „	14,13 „
IV. für 1 kg Pfeifentabak		
der Sorte 1	6,88 „	7,19 „
der Sorte 2	4,10 „	4,59 „
V. für 1000 Stück Kautabak	96,27 „	97,— „
VI für 1 kg Schnupftabak 1,92	„#	1,94 „

(2) Die Vergütung für Bier beträgt:  
für 1 hl Bier (Faß- und Flaschenbier) mit einem Stammwürzegehalt von

4,5% (Malzbier)	20,—	DM
4,5% (Weißbier)	17,—	„
6 %	20,—	ii
9 % (Weißbier)	30,—	ii
12 %	40,—	„
14 #/o	20,—	„
^16 %>	39,—	„

§ 4

Für das ab 28. Mai 1951 im Bereich des Magistrats von Groß-Berlin nach den Sätzen des § 1 Abs. 2 zu versteuernde Bier verbleibt die Biersteuer für 3<sup>o</sup>/oiges, 4,5<sup>o</sup>/oiges, 6<sup>o</sup>/oiges und 9<sup>o</sup>/oiges Bier in voller Höhe, für Bier mit einem Stammwürzegehalt von

12 <sup>o</sup> /o mit einem Teilbetrag von 29,— DM	} für 1 hl
14 <sup>o</sup> /o „ „ „ „ 40,— „	
16 <sup>o</sup> /o „ „ „ „ 38,— „	

bei dem Haushalt des Magistrats von Groß-Berlin.

§ 5

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 28. Mai 1951 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1951

Ministerium der Finanzen

I. V. Georgino  
Staatssekretär

**Dritte Durchführungsbestimmung  
zu der Verordnung zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Deutschen Reichsbahn und der Lage der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 26. Mai 1951

Auf Grund des § 24 der Verordnung vom 9. Oktober 1950 zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Deutschen Reichsbahn und der Lage der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI.

S. 1063) wird in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium für Arbeit und nach Anhören des Zentralvorstandes der IG Eisenbahn folgendes bestimmt:

**Verbesserung der materiellen Lage der Eisenbahner**

§ 1

(1) Die Arbeiter und Angestellten der Deutschen Reichsbahn, denen bei der Erfüllung der Volkswirtschaftspläne eine besonders wichtige Rolle zufällt, erhalten bei guten Leistungen nach den §§ 5 und 6 der Verordnung eine zusätzliche jährliche Belohnung.

(2) Entsprechend ihrer Verantwortung sind die Arbeiter und Angestellten in drei Tätigkeitsgruppen eingeteilt.

(3) Die zur ersten und zweiten Tätigkeitsgruppe gehörenden Arbeiter und Angestellten sind in den Tabellen I (Anlage 1) und II (Anlage 2) festgelegt. Alle übrigen Arbeiter und Angestellten gehören zur dritten Tätigkeitsgruppe.

§ 2

(1) Die zusätzliche Belohnung nach den §§ 5 bis 7 der Verordnung beträgt bei guten Leistungen und ununterbrochener Tätigkeit

	für die erste Tätigkeits- Gruppe:	für die zweite Tätigkeits- Gruppe:	für die dritte Tätigkeits- Gruppe:
nach 2 Jahren	2 <sup>o</sup> /o	IV <sup>o</sup> %>	1 <sup>o</sup> /o<<
nach 4 Jahren	4%	3 %/o	2 <sup>o</sup> /o
nach 6 Jahren	8 <sup>o</sup> /o	6 @/o	4 <sup>o</sup> /o<<